

**Ausführungsreglement zum
Gesetz vom 18. November 1977
zum Schutze gegen Feuer und Naturlemente,
abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 1996**

Der Gemeinderat von Bürchen

- eingesehen den Artikel 5 des Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturlemente;
 - eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978
- beschliesst:

**Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr Bürchen

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der Gemeinde Bürchen umfassen

- a) - die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
 - die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
 - das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
 - den Schutz gegen Wasserschäden;
 - den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
 - die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- b) Es kann auch beigezogen werden zum Wachtdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- c) Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutschen, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departementes aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- d) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Zweites Kapitel

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

3. Art Der Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat

- ernennt die Feuerkommission;
- ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere;
- ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
- setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsaufallentschädigung fest;
- beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes;
- bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrdienstes;
- behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

4. Art. Die Feuerkommission

1. Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertretern des Gemeinderates;
- dem Kommandanten des Feuerwehrkorps.
- Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten erweitern.

2. Aufgaben der Feuerkommission

Gemäß den Artikeln 5, 8 GSGFUN und 11 des VR, insbesondere

- sie vergewissert sich, daß das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere;
- sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- sie stellt den Voranschlag auf;
- sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

3. Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zu Händen des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Kopie der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

4. Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

Gemäß den Artikeln 5 GSGFUN und 12, 72 Abs 2 VR, insbesondere;

- der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

Er ist überdies verantwortlich für

- die Organisation des Alarms
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
- die Erstellung der Berichte
- die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Drittes Kapitel

Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 5 Dienstpflicht

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Art. 6 Freiwillige Dienstleistung

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 7 Sollbestand

Sobald der im Gemeindefreglement vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, weitere Personen zu rekrutieren.

Art. 8 Befreiung von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;

- die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- Das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
- die Angestellten der Gemeindekanzlei; der Polizei;
- die Ehegatten von Wehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 9 Ersatzabgabe

- 1) Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens Fr. 100.-- pro Jahr.
- 3) Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
 - b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
 - c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
 - d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- 4) Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat des Kantons Wallis weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Diese Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben;

- c) Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäß Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- d) Personen, die von der Eidg. Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- e) Personen, die nach mehr als 20 Aktivjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- f) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- g) die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

Viertes Kapitel

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtung

11. Art. Gliederung des Feuerwehrkorps

- a) Der Sollbestand des Feuerwehrkorps beträgt 45 Personen
- b) das Feuerwehrkorps setzt sich zusammen aus:
 - Stab 6 Mann
 - 3 Züge
- c) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muß immer nachgetragen sein.

12. Art. Material des Feuerwehrkorps

gemäß Art. 17 - 36 GSGFUN, 76 - 77 VR, insbesondere:

- a) die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- b) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus:
 - geeignete Kleidung;
 - einem Helm;
 - einem Gurt mit Karabinerhaken;
 - einer zweiteiligen Brandschutzbekleidung.Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen, je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

Fünftes Kapitel

Instruktion

Art. 13 Ausbildung

Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden gemäß den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

a) Einführungskurse

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

b) Kurse für Kader und Spezialisten

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf.

Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

c) Jahresübung

Die Jahresübung für die Feuerwehr wird auf 2 halbe Tage festgesetzt.

d) Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.

Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muß sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.

Folgende Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);

b) schwere Krankheit eines Familienangehörigen;

c) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;

d) Todesfall in der Familie

e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)

Der Versand der Marschbefehle erfolgt drei Wochen vor Kursbeginn.

Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein.

Für Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

Sechstes Kapitel

Organisation des Alarms

Art. 14 Alarmierung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt muß

a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;

b) sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Tel. 118), indem er klar und deutlich mitteilt:

1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 2. die Natur und Bedeutung des Schadens;
 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Straße, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
 4. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
- c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 15. Ablauf der Alarmierung

In der Gemeinde muß der Alarm gegeben werden an:

- a) die Feuermeldestelle Tel. 118
- b) den Kommandanten der Feuerwehr
- c) die Gemeindepolizei
- d) den Feuerwehrkommissionspräsidenten

Art. 16 Befehle für den Alarm

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrleute.

Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne daß sie über die Zentrale - welche mit der Nr. 118 verbunden ist - alarmiert worden ist, so muß der Kommandant, sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für den Einsatz, sofort die Alarmstelle benachrichtigen.

Art. 17 Mittel für den Alarm

Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:

- a) Funk und Rufempfänger
- b) telephonischer Alarm
- c) Sirene
- d) Glockengeläute

Siebttes Kapitel Einsatz

Art. 18 Oberbefehl

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmaßes ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung notwendig wird.

Art. 19 Mithilfe anderer Feuerwehren

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 20 Schadenplatz-Kommandant

Der Schadenplatzkommandant

- ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- muß sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Achtes Kapitel

Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

Art. 21 Sold und Verdiensteinbusse

Jeder, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse.

Der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 22 Kost und Unterkunft

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

Neuntes Kapitel Versicherungen

Art. 23 Gemeinde

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.

Art. 24 Schweiz. Feuerwehrverband

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 25 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar jeden Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäß den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Art. 26 Versicherungsprämien

Die sich aus dem Art. 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Art. 86 und 88 des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

Zehntes Kapitel Strafbestimmungen

27. Art. Ersatzgebühr und Verwarnungsbusse

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbusse von mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 100.-- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Art. 28 Bestrafung

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d) Geldbusse bis zu Fr. 80,--

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

Elftes Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindeglemente aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1996 und durch die Urversammlung vom 15. November 1996

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom genehmigt.

Namens der Gemeindeverwaltung

Der Präsident:

sig. Th. Imesch

Der Schreiber:

sig. E. Furrer